

§ 1 (Name, Sitz und Zweck der Vereinigung)

Der Verein trägt den Namen "Vogtei Obertal e.V.". Er dient ausschließlich kulturellen und gemeinnützigen Zwecken. Sitz des Vereines ist Zell im Wiesental.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Abhaltung und Mitgestaltung der Zeller Fasnacht verwirklicht.

Zweck und Aufgabe des Vereines ist:

Die Pflege fasnächtlichen Brauchtums, sowie die Förderung der Zeller Fasnacht in ihrer kulturhistorischen Bedeutung; diese zu hegen und zu pflegen und die hiermit verbundenen alten Sitten und Volksgebräuche auf traditionsgebundener Grundlage zu erhalten.

Die Mitgestaltung des Zeller Fasnachtsumzug und die Abhaltung eines Vogteiabends.

Bekämpfung von Auswüchsen im fasnächtlichen Brauchtum und Schutz desselben vor Nachahmung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 (Mitgliedschaft)

Der Vogtei Obertal e.V. gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Die Mitglieder der Vogtei sind ebenfalls Mitglieder der Fastnachtsgesellschaft Zell im Wiesental e.V. (FGZ). Sie genießen jedoch keine Vergünstigungen bei Veranstaltungen der Fastnachtsgesellschaft Zell e. V. und sind in der Hauptversammlung der Fastnachtsgesellschaft Zell e. V. nicht stimmberechtigt.

Mitglied kann jedermann werden. Über Aufnahme, Ablehnung oder etwaige Zurückstellung des Antragssteller entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Dem abgelehnten Bewerber steht das Recht zu, bei der Hauptversammlung Antrag auf Aufnahme zu stellen. Eine Berufung gegen das Ergebnis der Entscheidung ist unzulässig. Bei der Entscheidung Abgelehnte,

können sich noch einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, in Vorschlag bringen lassen.

Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§ 3 (Rechte der Mitglieder)

Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Vogtei zu. Sie können die in § 7 vorbehaltenen Rechte ausüben, Anfragen und Anträge stellen, Wünsche und Anregungen vorbringen.

Ehrenmitglieder bleiben auf Lebenszeit vollberechtigte Mitglieder

§ 4 (Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der Vogtei zu fördern und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss vor Ablauf eines Geschäftsjahrs schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Gleichzeitig sind alle Verbindlichkeiten gegenüber der Vogteikasse zu erfüllen. Zu diesen gehört insbesondere die Entrichtung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr, in dem der Austritt erklärt wird. Wiedereintretende werden den Neuaufgenommenen gleichgestellt, jedoch sind diejenigen von einer eventuellen Aufnahmegebühr befreit, die wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten, unter Vorbehalt des Wiedereintritts, ausgetreten sind.

In Folge der Auflösung der Vogtei.

Ausschluß erfolgt automatisch, wenn das Mitglied während zwei Jahren den Beitrag nicht bezahlt hat.

Durch Ausschluß auf Antrag in Folge wichtiger Gründe, der nur durch 3/4 Mehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden kann.

Ausschlußgründe können sein:

Grober Verstoß gegen die Satzung oder gegen die satzungsmäßig gefassten Beschlüsse.

Durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Volksbrauchtums schädigendes Verhalten.

Gegen den Ausschluß besteht keine Möglichkeit des Einspruchs, da er durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgte und dies keiner Berufungsinstanz untersteht.

§ 6 (Organe der Vogtei)

Die Organe der Vogtei sind:

1 Der geschäftsführende Vorstand der sich zusammensetzt aus:

dem Vogt-/in
dem stellvertretende Vogt-/in
dem Schriftführer-/in
dem Schatzmeister-/in

Der Vorstand kann durch die Wahl von Beiräten (Beisitzern) erweitert werden.

2. Die Hauptversammlung gem. § 7

Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Seine Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung in der Hauptversammlung. Eine Wahl per Akklamation ist zulässig, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist in der Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Weisung des Vogts von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Der Verein wird durch den Vogt und dem stellvertretenden Vogt im Sinne von § 26 BGB vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern gilt: Der stellvertretende Vogt wird nur bei Verhinderung des Vogtes tätig. Der Vogt und sein Stellvertreter können über einen Betrag bis zu 200 Euro pro Haushaltsjahr unter Gegenzeichnung des Schatzmeisters selbstständig verfügen. Für höhere Ausgaben ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

Der Vogt, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Vogtei. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Der Hauptversammlung hat er alljährlich einen Rechnungslegungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen an die Vogtei an und sorgt für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Auszahlungen bedürfen in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Höhe der Auszahlung der Anweisung des Vogts oder seines Stellvertreters.

Alle Anschaffungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

Die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes und aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Nach vorheriger Genehmigung können auf Antrag Reisekosten oder ein Teil derselben erstattet werden.

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich einzuberufen

§ 7 (Die Hauptversammlung)

Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz der Vogtei. Sie beschließt über:

- den Jahresbericht des Vogtes
- den Rechnungslegungsbericht des Schatzmeisters
- den Prüfungsbericht der Revisoren
- die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- die Bestellung zweier Revisoren, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen
- die Festsetzung des Jahresbeitrags, eventuell auch einer Aufnahmegebühr
- den Ausschluß von Mitgliedern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern (3/4 Mehrheit)
- Satzungsänderungen (3/4 Mehrheit)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Vogtei erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder schriftlich eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Versammlungsgründen kann die Einladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.

Die Hauptversammlung ist vom Vogt oder dessen Stellvertreter mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der

Niederschrift im Versammlungsprotokoll und sind vom Vogt zu unterzeichnen. Sie müssen in der nächsten Versammlung zur Verlesung gebracht werden.

Beschlüsse, die wegen der Auflösung der Vogtei zu fassen sind, bedürfen grundsätzlich einer 3/4 Stimmenmehrheit. Es ist hierzu erforderlich, dass mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind, andernfalls muss eine zweite Versammlung einberufen werden. Die Hauptversammlung entscheidet über die Art anderer Abstimmungen.

Vor Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der vertretenen Stimmen festzustellen und die Richtigkeit von der Hauptversammlung zu bestätigen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

§ 8 (Stellung der Vogtei gegenüber der FGZ)

Die Vogtei ist gemäß § 6 der Satzung der FGZ mit Sitz und Stimme im Präsidium der FGZ vertreten.

Sie ist berechtigt von ihren Mitgliedern Beiträge zu kassieren. Laut bestehender Satzung ist die Vogtei ein selbstständiger Verein der rechtlich und finanziell ein Eigenleben führt und durch den Vogt und dessen Stellvertreter nach außen vertreten wird.

§ 9 (Pflichten der Vogtei gegenüber der FGZ)

Die Vogtei ist gem. § 1 der FGZ..Satzung verpflichtet, das Zeller Fasnachtsbrauchtum zu pflegen. Sie gestaltet traditionsgemäß den Fasnachtsumzug mit und hält jährlich einen sogenannten Gemeinde- oder Vogteiabend ab. Es steht ihr frei, in Übereinstimmung und Absprache mit der FGZ, Traditionsgruppen (mit Häs und Maske) zu gründen und zu unterhalten.

Anschaffungen und Veranstaltungen, die durch den vorhandenen Kassenbestand nicht gedeckt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands der FGZ.

§ 10 (Auflösung der Vogtei)

Im Falle der Auflösung der Vogtei sind durch die Hauptversammlung zwei Liquidatoren zu bestellen. Bei Auflösung des Verins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die FGZ, die dasselbe so lang

verwaltet, bis ein neuer steuerbegünstigter Verein mit denselben Zielen gegründet wird. Widrigenfalls ist das Vermögen an eine durch die FGZ zu bestimmende,

steuerbegünstigte Körperschaft weiterzugeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf in diesem Fall erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 (Schlussbestimmung)

Für alle Fälle, die in der Satzung nicht näher geregelt sind" gelten die Bestimmungen des BGB.

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Diese Satzung wurde errichtet am 24.10.2003